

Einfache Anfrage GRÜNE-Fraktion vom 1. April 2022

Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2022

Die GRÜNE-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 1. April 2022 nach dem Stand der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (SR 0.109; abgekürzt UN-BRK) im Kanton.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die UN-BRK wurde von der Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert. Mit ihrem Beitritt verpflichtet sich die Schweiz unter anderem, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, diese gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Im Kanton St.Gallen ist das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) die übergeordnete Rechtsgrundlage im Bereich Behinderung. Das Gesetz ist seit 1. Januar 2013 in Vollzug und regelt vornehmlich spezialisierte Leistungen für Menschen mit Behinderung und deren Finanzierung. Das BehG ist insofern keine umfassende Rechtsgrundlage für die Rechte von Menschen mit Behinderung. So sind z.B. für Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Bestimmungen zur Sonderschule in Art. 34 ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) relevant.

Die Regierung hat Anfang 2022 ein umfassendes Projekt zur Revision des BehG in Auftrag gegeben. Das Projekt besteht aus vier Teilprojekten. Zwei davon befassen sich mit der Finanzierung von spezialisierten Leistungen für Menschen mit Behinderung. Mit einer verstärkten subjektorientierten Finanzierung, welche die Nutzung von Angeboten im Bereich Wohnen stärker an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung ausrichtet, soll mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit ermöglicht werden. Das Projekt umfasst zudem ein Teilprojekt zu den Behindertengleichstellungsrechten. In diesem soll die Umsetzung der UN-BRK im Kanton genauer untersucht werden, um Anpassungsbedarf aufzeigen zu können. Ein viertes Teilprojekt untersucht den Bedarf, die Angebotsstruktur und die Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder zwischen null und vier Jahren mit einer Behinderung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Anhaltspunkte zum Stand der Umsetzung der UN-BRK im Kanton finden sich im Wirkungsbericht¹ nach Art. 3 BehG, im Staatenbericht der Schweiz an den UN-Behindertenrechtsausschuss, im Schattenbericht von Inclusion Handicap und im kürzlich erschienenen Bericht des UN-Behindertenrechtsausschusses.² Alle genannten Berichte zeigen Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen auf. Eine umfassende Analyse der Umsetzung der UN-BRK auf

¹ Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St.Gallen, Bericht des Departementes des Innern vom 27. November 2018, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Behindertenpolitik.

² Der Staatenbericht, der Schattenbericht sowie der Bericht des UN-Behindertenrechtsausschusses sind abrufbar unter www.edi.admin.ch → Fachstellen → EBGB → Recht → International → UNO-Konvention → Staatenberichtsverfahren.

Stufe Kanton besteht aktuell nicht. Im Rahmen des oben genannten Projekts ist eine entsprechende Analyse vorgesehen.

2. Das BehG wurde aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) und noch vor der Ratifizierung der UN-BRK erarbeitet. Es bezieht wichtige Forderungen der UN-BRK aber bereits mit ein. Die geltende gesetzliche Grundlage im Kanton ist allerdings keine umfassende Gesetzgebung in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderung. Wichtige Aspekte wie etwa Behindertengleichstellungsrechte werden vom aktuellen BehG nicht abgedeckt.
3. Der Wirkungsbericht attestiert der Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen grundsätzlich ein gutes Zeugnis. In vielen Bereichen können Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen. Für zahlreiche der bestehenden Mängel und Lücken wurden im Rahmen des Wirkungsberichts Massnahmen formuliert, Arbeitsgruppen eingesetzt oder Pilotprojekte lanciert. Das erwähnte, laufende Projekt wird weitere Mängel adressieren können.
4. Um den Handlungsbedarf hinsichtlich der Forderungen der UN-BRK konkret abschätzen zu können, hat die Regierung Anfang 2022 wie erwähnt ein umfassendes Projekt zur Revision des geltenden BehG in Auftrag gegeben.